

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

**„Verein Grävenwiesbacher Gewerbetreibender e.V.“
(im folgenden abgekürzt als VGG)**

und hat seinen Sitz in Grävenwiesbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der VGG ist ein Verein zur Förderung und zur Wahrnehmung gemeinsamer Werbe- und Öffentlichkeitsaufgaben. Der Verein soll offen sein für die Interessen aller Gewerbetreibenden aus Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistungsgewerbe und den freien Berufen, um deren Belange zu wahren und für die Aufrechterhaltung einer gesunden heimischen Wirtschaft einzutreten sowie mit entsprechenden Maßnahmen und Aktionen zu fördern.
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und politisch neutral.
- (4) Der VGG, „Verein Grävenwiesbacher Gewerbetreibender e.V.“ soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können Gewerbebetriebe aller Art, Behörden, Körperschaften, Vereine und Freiberufler erwerben. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Mitarbeit. Juristische Personen haben einen Vertreter, in Zweifelsfällen einen Geschäftsführer, bei Vereinen den 1. Vorsitzenden, namentlich bekannt zu geben, der die Mitgliedschaft im Verein vertritt

- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet grundsätzlich der Vorstand
- (3) Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und den Organen des Vereins unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, den Verein in allen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, die zu den satzungsmäßigen Aufgaben gehören. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Führung und Nutzung des Werbezeichens.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und sein Stimmrecht auszuüben.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich,
- a) den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - b) zu ordentlichem Geschäftsgebahren und zur Einhaltung der Wettbewerbsregeln;
 - c) ihre Vereinszugehörigkeit in geeigneter Weise nach außen kenntlich zu machen;
 - d) mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, den jeweiligen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag wird nur mittels Lastschriftverfahren jeweils am 15.03. für ein ganzes Jahr eingezogen. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - e) in von der Mitgliederversammlung bestimmten oder gewählten Ausschüssen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, mitzuarbeiten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ordnet durch Beschlussfassung die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung vom Vorstand zu erledigen sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladung jedes Mitgliedes unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Es gilt das Datum der Einladung.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Zuruf ist möglich, wenn einem entsprechenden Antrag nicht widersprochen wird.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages an den Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (6) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vereinsvorstandes einschließlich des Kassenwartes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Entgegennahme des Berichts des Vereinsvorstandes und des Kassenwartes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Bestellung von Kassen- und Rechnungsprüfern;
 - e) ggf. Bildung und Wahl von Ausschüssen;
 - f) Genehmigung der Beitragsordnung zur Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Vereinsmitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (Pressesprecher, Kassenwart, Schriftführer, mindestens 2 Beiräte). Sie müssen Vereinsmitglieder oder deren organschaftliche Vertreter sein.
- (2) Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (4) Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied durch den Vorstand berufen werden. Sind weniger als fünf Vorstandsmitglieder vorhanden, so ist unverzüglich eine Nachwahl durch eine Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann vorzeitig durch eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden, sofern diese Angelegenheit auf der Tagesordnung aufgenommen worden war.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein. Das Vereinsvermögen wird von dem Kassenwart verantwortlich verwaltet.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand bildet seinen einheitlichen Willen durch Beschlussfassung. Für diese reicht es aus, dass drei Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Vergütung

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter, für die keinerlei Vergütung gewährt wird. Im Interesse des Vereins entstandener Aufwand kann in angemessener Höhe nach Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

§ 11 **Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die jährlich neu gewählt werden können und deren Amtszeit zwei Jahre nicht überschreiten darf. Es können nur solche Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen, diese durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Die Prüfung muss rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden, bei vorgefundenen Mängeln ist der Vorstand umgehend zu benachrichtigen.

§ 12 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod eines Mitgliedes;
- b) durch Auflösung oder Änderung des Unternehmens;
- c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres;
- d) durch Ausschließung aus dem Verein. Diese kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - aa) die Voraussetzungen, die gemäß § 4 für die Aufnahme maßgebend waren, nicht mehr vorliegen;
 - bb) das Mitglied durch unehrenhaftes Verhalten oder durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten als Vereinsmitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder beharrlich dagegen verstößt;
 - cc) das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnungen länger als 1 Jahr im Rückstand ist;
 - dd) das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs fällt.
- e) Der Ausschluss ist mit 2/3 Stimmenmehrheit im Vorstand zu beschließen. Die Ausschließung wird sofort wirksam. Die Ausschließungsgründe sind dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich, die im Falle der Einrede des betreffenden Mitgliedes endgültig mit einfacher Mehrheit beschließt. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller dem Verein angehörenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Falls diese Mehrheit nicht zustande kommt, wird eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die den Auflösungsbeschluss mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder fassen kann.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung, in welcher Weise ein nach Erledigung oder Sicherstellung der Erfüllung aller Verbindlichkeiten etwa vorhandenes Vermögen verwendet werden soll. Die Verwendung eines Vermögens hat zu gemeinnützigen Zwecken zu erfolgen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestellt, führt der Vorstand die Auflösung des Vereins durch.
- (5) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung unter Beifügung einer Abschrift des Auflösungsbeschlusses zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Stand: 13.11.2001